

**Änderung des § 13 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrags der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH**

Bisherige Regelung	Änderung	Neue Regelung
<p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann von den Gesellschaftern mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2012. Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf, aufgelöst, wenn der Verkehrsvertrag über die Erbringung der Schienenverkehrsleistungen RegioTram Kassel durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen beendet wird.</p>	<p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann von den Gesellschaftern mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2012. Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf, zum 15.12.2013 aufgelöst, wenn der Verkehrsvertrag über die Erbringung der Schienenverkehrsleistungen RegioTram Kassel durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen beendet wird.</p>	<p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann von den Gesellschaftern mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2012. Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf, zum 15.12.2013 aufgelöst.</p>

ANLAGE 2

**Gesellschaftsvertrag**

der

**RegioTram GmbH**

## **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „RegioTram GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung und Planung kombinierter Schienenverkehrsleistungen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BO Strab).
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen können. Zur Förderung des Gesellschaftszwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben, die Betriebe anderer Unternehmen für deren Rechnung zu führen, eigene Betriebe durch andere Unternehmen führen zu lassen sowie Zweigniederlassungen einzurichten.

## **§ 3 Dauer, Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
4. Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich und vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für die Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.

## **§ 4 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000 (in Worten: fünfzigtausend).
2. Das Stammkapital halten
  - a. die Hessische Landesbahn GmbH (HLB) mit Sitz in Frankfurt am Main und
  - b. die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) mit Sitz in Kassel Euroje zu gleichen Teilen.
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.
4. Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlage teilnehmen.

## **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über die Stammeinlage (Geschäftsanteil) oder über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter.
2. Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Beabsichtigt ein Gesellschafter, Geschäftsanteile zu veräußern, hat er diese zunächst dem anderen Gesellschafter durch schriftliche Erklärung zum Kauf anzubieten (Andienungspflicht). Die Frist für die Annahme des Angebots (Ausübung des Ankaufsrechts) beträgt drei Monate ab Zugang des Angebotsschreibens.

## **§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - b. der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
  - c. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss benannte Person übertragen muss.
  3. Wird ein Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Absätze eingezogen oder ersatzweise übertragen, erhält der betroffene Gesellschafter für seinen Geschäftsanteil eine Entschädigung nach den Vorschriften über die Abfindung eines Gesellschafters im Falle seines Ausscheidens. Vom Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils bis zur Zahlung ruhen das Stimmrecht und das Gewinnbezugsrecht hinsichtlich des eingezogenen Geschäftsanteils.
  4. Dem von der Einziehung oder ersatzweisen Übertragung betroffenen Gesellschafter steht bei den vorstehenden Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer und zwei Prokuristen. Jeder Gesellschafter benennt jeweils einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.
2. Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Bei der Vertretung durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ist sicherzustellen, dass der Geschäftsführer die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem von dem anderen Gesellschafter benannten Prokuristen vertritt (Überkreuz-Vertretung). Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung einvernehmlich zu führen. Die Geschäftsführungsbefug-

nis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen. Näheres regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung ergänzt durch die Mittelfristplanung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
5. Die Geschäftsführer haben sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für den anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie die Durchführung wichtiger Maßnahmen miteinander zu beraten. Eine wichtige Maßnahme liegt in der Regel vor, wenn sie die Gesamtverantwortung der Geschäftsführer im Außenverhältnis in erheblicher Weise betrifft. Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, hat diese zu unterbleiben bis die Gesellschafterversammlung über die Durchführung der Maßnahme entschieden hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Unternehmen ohne die Durchführung der Maßnahme ein Schaden entsteht.
6. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafter vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft schriftlich zu informieren und in den Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen.
7. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil und geben die geforderten Auskünfte.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafter bestimmen die mit ihrer ständigen Vertretung in der Gesellschafterversammlung beauftragten Personen (ständige Vertreter). Eine Stellvertretung des ständigen Vertreters eines Gesellschafters ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht möglich.
2. Die Gesellschafterversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Hierbei ist jährlich alternierend der Vorsitzende jeweils von dem einen und der stellvertretende Vorsit-

zende von dem anderen Gesellschafter zu stellen. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter von den Geschäftsführern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Dies gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.
5. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu fertigen, in der Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

## § 9

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschaftsversammlung beschließt in den durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgeschriebenen Fällen. Sie beschließt insbesondere über
  - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
  - c. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
  - d. Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
  - e. Vergütung der Geschäftsführer und Prokuristen,
  - f. Entlastung der Geschäftsführer,
  - g. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlusts,
  - h. Bestellung des Abschlussprüfers,
  - i. Genehmigung des Wirtschaftsplans der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr (der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Investitionsplan zu enthalten),
  - j. Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden,

- k. Hingabe von Darlehen; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
  - l. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
  - m. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
  - n. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
  - o. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
  - p. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
  - q. Ausschluss und Aufnahme von Gesellschaftern,
  - r. Bestellung von Liquidatoren,
  - s. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen iSd §§ 291,292 AktG.
2. Die Gesellschafterversammlung bestimmt in der von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich ihre Einwilligung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung geben, dass bei dem einzelnen Rechtsgeschäft oder der einzelnen Maßnahme die von ihr vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

## **§ 10**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.

3. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmungen gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

## **§11**

### **Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung und dessen Feststellung durch die Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
3. Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem hessischen Rechnungshof sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus der Hessischen Gemeindeordnung und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben.

## **§ 12**

### **Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters**

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die dem Verkehrswert des Geschäftsanteils entspricht, der nach der Ertragswertmethode auf den Tag des Ausscheidens zu ermitteln ist. Kommt in Bewertungsfragen keine Einigung zustande, soll sich die Bewertung möglichst an den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in Düsseldorf am Tag des Ausscheidens orientieren.

### **§ 13**

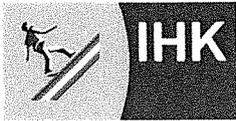
#### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist. Es bedarf eines einstimmigen Beschlusses.
2. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen verteilt.

### **§ 14**

#### **Sonstige Bestimmungen**

1. Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Vorschriften sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Vorschrift ist alsdann so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
3. Die Gesellschaft trägt Kosten der Gründung, insbesondere Notar- und Gerichtskosten und Kosten der Veröffentlichung.

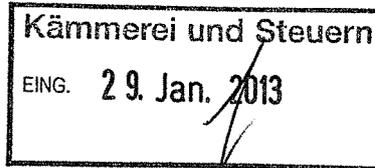


Industrie- und Handelskammer  
Kassel-Marburg

ANLAGE 3

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Postfach 10 19 49, 34111 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel  
Kämmerei und Steuern  
Herrn Bernd Reyer  
Obere Königsstr. 8/Rathaus  
34117 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom  
2013-B1-11

Ihr Ansprechpartner

Dieter Lehmann  
E-Mail

lehmann@kassel.ihk.de  
Tel.

0561 7891-285  
Fax

0561 7891-485

2013-01-25

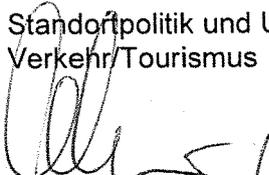
**Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)  
Gründung einer neuen RegioTram -Betriebsgesellschaft**

Guten Tag Herr Reyer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. Januar 2013 und teilen Ihnen dazu mit, dass gegen die Gründung einer RegioTram-Betriebsgesellschaft aus Sicht der IHK Kassel-Marburg keine Einwendungen bestehen.

Freundliche Grüße

Standortpolitik und Unternehmensförderung  
Verkehr/Tourismus



Dieter Lehmann

ANLAGE 4

Kassel documenta Stadt  
Magistrat  
- Beteiligungen und Verwaltung -  
34112 Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel  
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

**Norbert Quast**  
Betriebsberatung und Unternehmensführung  
Beratung zu Energie, Umweltschutz und Bau  
Tel. 0561 7888-175  
Fax 0561 7888-20175  
Norbert.Quast@hwk-kassel.de

Kassel, 07.02.2013

**Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)**  
**Markterkundungsverfahren: Gründung einer neuen RegioTram-Betriebsgesellschaft**

**Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel**

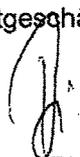
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.01.2013, in dem Sie uns über die Gründung einer neuen RegioTram-Betriebs GmbH informieren. An der neuen Betriebsgesellschaft beteiligen sich die KVG AG und die HLB GmbH zu je 50%. Da die Stadt Kassel an der KVG AG mit 6,5% beteiligt ist, wird auch die Stadt Kassel in der neuen RegioTram Betriebsgesellschaft wirtschaftlich aktiv.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen, zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips, neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierter Chancen- und Risikobewertung, auch eine notwendige Abgabe von Stellungnahmen durch Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie weiterer Wirtschaftsverbände vor.

Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft haben wir das Vorhaben der Gründung einer RegioTram-Betriebs GmbH geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass durch diese Gründung und durch den Betrieb der Gesellschaft die Interessen regionaler Handwerksbetriebe nicht negativ betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER KASSEL**  
Hauptgeschäftsführer

  
Eberhard Bierschenk

